

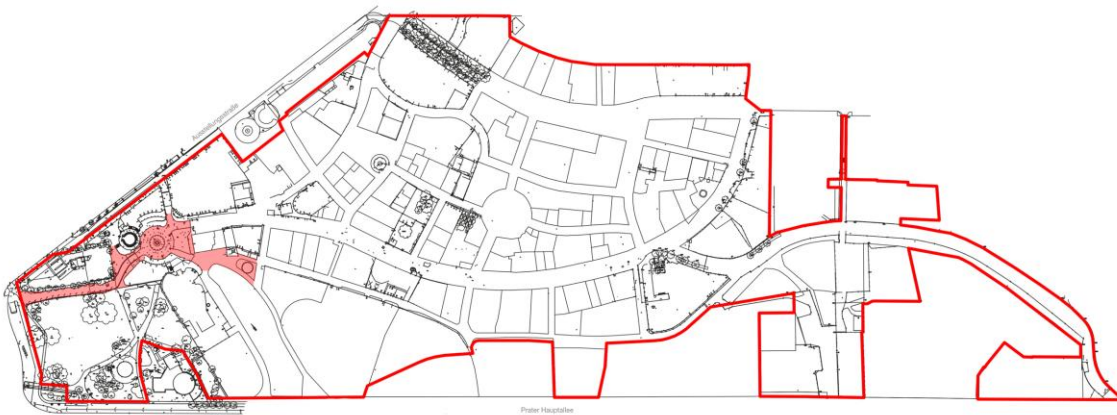
## Platzordnung gemäß § 27 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 (Wr. VG)

### 1. ANWENDUNGSBEREICH:

Diese Platzordnung gilt für die Veranstaltung „Wintermarkt am Riesenradplatz“ (nachfolgend „Veranstaltung“) am Riesenradplatz und Umgebung (nachfolgend „Veranstaltungsareal“), veranstaltet durch „Prater Wien GmbH“ (nachfolgend „Veranstalterin“) und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen (BesucherInnen bzw. Veranstalterin und deren MitarbeiterInnen oder von diesen beauftragten Personen und Firmen). An der Veranstaltung teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung einzuhalten, widrigenfalls sie sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten dürfen.

### 2. GELTUNGSBEREICH/ VERANSTALTUNGSZEIT:

Diese Platzordnung gilt für das Areal Riesenradplatz und Umgebung (rot markierte Fläche) während der Dauer der Veranstaltung. Generell von 21.11.2025, 11.00 Uhr – 06.01.2026, 22.00 Uhr, 24.12.2025 10.00 bis 17.00 Uhr, 31.12.2025/01.01.2026 12.00 bis 02.00 Uhr.



### **3. ZUTRIITSKONTROLLEN UND AUFENTHALT:**

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sind verpflichtet sich vor Eintritt auf das Veranstaltungsareal einer (eventuellen) Ausweiskontrolle durch den Sicherheitsdienst und/oder der Veranstalterin zu unterziehen.

Die Veranstalterin bzw. der von der Veranstalterin eingesetzte Sicherheitsdienst sind berechtigt vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte Bekleidungsstücke, Taschen und mitgeführte Behältnisse der teilnehmenden Personen jederzeit nach verbotenen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.

Der Sicherheitsdienst und/oder die Veranstalterin sind berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Selbiges gilt für Personen die eine Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke, Taschen oder mitgeführten Behältnisse bzw. eine etwaige Ausweiskontrolle verweigern. Im Einzelfall sind/ist der Sicherheitsdienst und/oder die Veranstalterin berechtigt derartige Kontrollen auch bei an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vorzunehmen, die sich bereits in der Veranstaltungsstätte aufhalten.

Bei Verstößen gegen die Platzordnung sind die Veranstalterin, der Sicherheitsdienst sowie Organe der LPD Wien berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

### **4. JUGENDSCHUTZ:**

Auf dem gesamten Veranstaltungsareal gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein generelles Alkoholverbot für BesucherInnen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr. Gemäß § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Die Veranstalterin behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Generell ist jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal durch BesucherInnen untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

### **5. VERBOTENE GEGENSTÄNDE:**

Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen die eine Gefährdung der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können.

Verboten sind insbesondere:

- Waffen jeder Art (als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen);
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände;
- Glasbehälter, Glasflaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie z.B.: Feuerwerkskörper, Rauchbomben, bengalische Feuer usw.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- Pfeffersprays und Tränensprays;
- große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, große Taschen, Reisekoffer;
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung dem Sicherheitsdienst, der Veranstalterin, den Organen der Stadt Wien sowie den Organen der Landespolizeidirektion Wien. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt zum Veranstaltungsareal verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen im Veranstaltungsareal angetroffen, ist die Veranstalterin und/oder der Sicherheitsdienst berechtigt, die betreffenden Personen dem Veranstaltungsareal zu verweisen.

#### **6. MITFÜHREN VON TIEREN/ABSTELLEN VON GEFÄHRTEN:**

Bei Mitführen von Tieren gilt § 5 Wiener Tierhaltegesetz sinngemäß. TierbesitzerInnen haften für jede Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Hunde sind an der Leine zu führen, für Listenhunde gilt zusätzlich ausnahmslos die Beißkorbpflicht. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führgeschirr tragen.

Das Abstellen von Fahrrädern oder ähnlichen Gefährten im Veranstaltungsareal bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern u.d.g.l. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten der zuwiderhandelnden Personen durch den Sicherheitsdienst und/oder die Veranstalterin entfernt und durch die Veranstalterin verwahrt werden.

## **7. VERHALTENSANWEISUNGEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG:**

Blitzlicht jeder Art ist während der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen verboten.

Alle Personen, die das Veranstaltungsareal betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

## **8. BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN IN DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE:**

Stöcke und andere Gehhilfen (z.B. Rollator) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

Zigaretten sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind unbedingt in dem Veranstaltungsareal stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Leere Mehrweggebinde sind an allen Hütten des Wintermarktes gegen Rückerstattung des geleisteten Pfandes zurückzugeben.

## **9. VERHALTEN IM GEFAHRENFALL:**

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst und/oder die Veranstalterin und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

### **○ VERHALTEN IN NOTFÄLLEN**

#### **○ ALARMIEREN**

- nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes/Veranstalterin**
- Feuerwehr 122**
- Polizei 133**
- Rettung 144**

#### **○ RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE**

#### **○ RUHE BEWAHREN**

#### **○ EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN**

## **10. VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (Z.B. STURM, HAGEL, GEWITTER, GLATTEIS):**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen und ist daher zu vermeiden.

## **11. FAHRVERBOT:**

Wintermarkt-Fahrregelung: während der Veranstaltung ist die Zu- und Abfahrt im Bereich des Riesenradplatzes nur zu folgenden Zeiten erlaubt.

<b>Montag - Sonntag</b>	<b>00:00 Uhr – 11:00 Uhr</b>
<b>24.12.2025</b>	<b>00:00 Uhr – 10:00 Uhr</b>
<b>01.01.2026</b>	<b>03:00 Uhr – 11:00 Uhr</b>

Außerhalb dieser Zeit gilt ein absolutes Fahrverbot im Bereich der Veranstaltung.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne gültige Sondereinfahrtsbewilligung erhalten zu jedem Zeitpunkt umgehend eine Besitzstörungsklage.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h zu erfolgen.

Die Begrenzung des Gebietes des Wintermarktes wird durch die Prater Wien ausgeschildert. Die Veranstalterin weist darauf hin, dass zu jedem Zeitpunkt eine Durchfahrtsbreite von mind. 4,00 m für Einsatzfahrzeuge gegeben sein muss. Ganztägig gilt vor sämtlichen Gebäude-Eingängen ein striktes Halten- und Parkverbot.

Das Befahren mit elektrischen Fahrzeugen, (E-Scooter, E-Bikes, Segways, Hoverboards, Golfcarts, usw.) ist verboten. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge für betriebliche Zwecke des Wiener Volkspraters.

## **12. ANORDNUNGSBEFUGNISSE:**

Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage, Anzeigen auf Displays oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, des Sicherheitsdienstes und der Organe der Stadt Wien, als auch der Veranstalterin selbst haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungstätte verwiesen werden.

## **13. RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN:**

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht im Veranstaltungsareal aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsreal geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

## **14. GENEHMIGUNG:**

Die gegenständliche Haus- oder Platzordnung wurde mit dem Bescheid MA 36-1402728-2025-13 der Magistratsabteilung 36-V genehmigt.

Veranstalterin: Prater Wien GmbH  
Telefonnummer: +43-664-883 29 005

Die Veranstalterin ist während der Öffnungszeiten des Wintermarktes am Riesenradplatz erreichbar.

Öffnungszeiten:

Täglich vom 21.11.2025 – 06.01.2026

MO-Fr	12.00 – 22.00 Uhr
SA/SO/FTG	11.00 – 22.00 Uhr
24.12.2025	10.00 – 17.00 Uhr
31.12.2025/01.01.2026	12.00 – 02.00 Uhr

## 15. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

### 15.1 HAFTUNG BEI BETRETEN DES GELÄNDES

Das Betreten des Veranstaltungsareals erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen bei beim „FOH“ (Technik Bude gegenüber der Bühne) der Veranstalterin auf. Die Veranstalterin übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass am gesamten Gelände darauf zu achten ist, dass es Unebenheiten, Gehsteigkanten und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Witterungsverhältnisse eine Gefährdung durch plötzlich auftretende Glatteisbildung auftreten kann. Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Veranstalterin, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

### 15.2 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Prater Wien GmbH nur nach den Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der verantwortungsvolle und sichere Umgang mit den Daten unserer BesucherInnen ist uns ein wichtiges Anliegen und besitzt für uns einen hohen Stellenwert.

Die im Zuge der Videoüberwachung auf dem Gelände der Prater Wien GmbH aufgezeichneten Daten dienen ausschließlich der Betriebssicherheit, dem Eigentumsschutz, sowie der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Der Einsatz von Webcams am Gelände erfolgt rein zu Marketingzwecken und es werden keine Daten aufgezeichnet oder gespeichert.

Der Einsatz von Bodycams erfolgt entsprechend der gültigen Rechtsbestimmung anlassbezogen und ausschließlich zum Schutz des eigenen Personals vor Übergriffen, der nachträglichen Identifikation eines Tatverdächtigen und der Sicherung von Beweismitteln für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche.

Details zu unseren aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen, Einsatzanweisungen und Aufzeichnungsdauern finden Sie in der Datenschutzerklärung online unter [www.praterwien.com/dsgvo](http://www.praterwien.com/dsgvo).

### 15.3 WERBETÄTIGKEIT

Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Veranstalterin. Darunter fallen beispielsweise:

**15.3.1** Das Anschlagen und Aufstellen von Plakatständern jeglicher Art auf öffentlichen Flächen; Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche/kommerzielle Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Demonstrationen usw. Genehmigungen sind so rechtzeitig mit der Prater Wien GmbH abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit zuständigen Behörden hergestellt, eine Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Die Prater Wien GmbH behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

**15.3.2** Befragungen, Unterschriftensammlungen, Werbe- u. Propagandamaßnahmen, das Verteilen von Hand- und Flugzetteln sowie Sammelaktionen;

## 15.4 VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Veranstaltungsareal betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

